

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 17/0584</b>
<b>62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht</b>			<b>Datum: 29.11.2017</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Brandtner, Claudia</b>	<b>Tel.: -158</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Hauptausschuss</b>	<b>04.12.2017</b>	<b>Entscheidung</b>

## **Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl 2018**

### **Beschlussvorschlag**

In den Gemeindevwahlausschuss für die Kommunalwahl (06. Mai 2018) werden folgende acht Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sowie deren acht Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter gewählt:

für die	Mitglieder	direkte/r Stellvertreter/in
CDU		
SPD		
B90/DIE GRÜNEN		
WiN		
FDP		
DIE LINKE		

### **Sachverhalt/Begründung**

Die Vorlage hat eine Dringlichkeit in Bezug auf die zu beschließende Wahlbezirkseinteilung. Nach der Wahl der Mitglieder und den direkten Stellvertreter/innen ist in der ersten Sitzung des Gemeindevwahlausschusses (GWA) die Wahlbezirkseinteilung zu beschließen. Wenn die Mitglieder des GWA in der heutigen Hauptausschusssitzung gewählt werden, kann die erste Sitzung des GWA in der 2. KW 2018 stattfinden. Eine an den Ausschuss anschließende Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen enthält, dass Wahlvorschläge bis zum 55. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin einzureichen sind. Damit ist die Einreichungsfrist bis zum 12. März 2018 18 Uhr.

Für die Wahl des Gemeindevwahlausschusses ist der § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) zu beachten:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

„Den Wahlausschuss für das Wahlgebiet bilden die Wahlleiterin als Vorsitzende oder der Wahlleiter als Vorsitzender und acht Beisitzerinnen und Beisitzer; die Vertretung wählt diese sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor jeder Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Vertretung kann ihre Befugnis auf den Hauptausschuss übertragen.“

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) ist Wahlleiterin oder Wahlleiter in der Gemeinde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Bis zur Ernennung von Frau Roeder zur Oberbürgermeisterin der Stadt Norderstedt wird Herr Erster Stadtrat Thomas Bosse Vorsitzender des Ausschusses sein.

Nach der Ernennung von Frau Roeder ist diese Wahlleiterin und Vorsitzende des Gemeindegewahlausschusses.

Die 8 Beisitzerinnen/Beisitzer und die dazugehörigen 8 Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Gemeindegewahlausschusses sind vor jeder anstehenden Wahl gemäß § 12 Abs. 3 GKWG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt vom Hauptausschuss aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen.

Bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer und Stellvertreterinnen/Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Auswahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer muss nicht auf die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen beschränkt bleiben.

Zu den Aufgaben des Gemeindegewahlausschusses gehören u.a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise, die Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber, Entscheidungen wegen Beschwerden über das Wählerverzeichnis und die Feststellung des Ergebnisses nach der Wahl.